



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2021

der Gemeinde Rullstorf

Prüfer:
Herr Müller

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung des Vorjahres und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.3	Finanzrechnung	6
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	7
3.4.2	Passiva	8
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	9
3.6	Haushaltsreste	9
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	9
4.1	Haushaltsüberschreitungen	9
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	10
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	10
5.2	Bestätigung	10
6	Schlussbemerkung	10

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AiB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss 2021 mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Januar 2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in dem Zeitraum von Juli bis August 2023 durchgeführt

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Müller das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des jeweiligen Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem folgenden Rechnungsjahr berichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Auf ein Schlussgespräch wurde in Absprache mit Herrn Bürgermeister Müller verzichtet.

1.4 Prüfung des Vorjahres und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2020. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 31.08.2022 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung, sind die Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht ist öffentlich auszulegen (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Die Bekanntmachung und die Auslegung sind nicht erfolgt. Künftig ist darauf zu achten, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird.

Mit Vorlage der entsprechenden Beschlussauszüge im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde das RPA über die Vorjahresabwicklung am 14.08.2023 unterrichtet. Diese Unterlagen wurden an die Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg weitergeleitet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 29.04.2021 beschlossen:

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

Kreditermächtigung	600.000,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	350.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	360 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	360 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	350 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit Bürgermeister)	500,00 €
Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO	20.000,00 €

Mit Schreiben vom 19.05.2021 ist die Haushaltssatzung dem Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Wesentliche Beanstandungen der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans seitens der Kommunalaufsicht haben sich nicht ergeben.

Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9/2021 vom 20.09.2021 veröffentlicht worden

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 am 28.08.2023 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüffjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	2.151.900,00 €	2.373.459,51 €	221.559,51 €
Ordentliche Aufwendungen	2.263.000,00 €	2.076.428,67 €	-186.571,33 €
Ordentliches Ergebnis	-111.100,00 €	297.030,84 €	408.130,84 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	100,00 €	100,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	19.202,39 €	19.202,39 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-19.102,39 €	-19.102,39 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	-111.100,00 €	277.928,45 €	389.028,45 €

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG konnte sowohl in der Planung als auch im Ergebnis erreicht werden. Dabei gilt der in der Planung defizitäre Haushalt gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da zur Deckung ausreichend Mittel der Überschussrücklagen zur Verfügung standen (Ausgleichsfiktion).

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung - hier in komprimierter Darstellung – stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2021		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	2.104.300,00 €	2.156.136,68 €	51.836,68 €
Auszahlungen	2.180.900,00 €	1.975.983,92 €	-204.916,08 €
Saldo	-76.600,00 €	180.152,76 €	256.752,76 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	1.067.000,00 €	582.878,27 €	-484.121,73 €
Saldo	-1.067.000,00 €	-582.878,27 €	484.121,73 €
Finanzmittel-Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-1.143.600,00 €	-402.725,51 €	740.874,49 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	600.000,00 €	0,00 €	-600.000,00 €
Auszahlungen	8.500,00 €	8.347,79 €	-152,21 €
Saldo	591.500,00 €	-8.347,79 €	-599.847,79 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-552.100,00 €	-411.073,30 €	141.026,70 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		-41.824,02 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		1.363.006,09 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		910.108,77 €	

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite - hier in komprimierter Darstellung – haben sich wie folgt entwickelt:

Aktiva			
	31.12.2020	31.12.2021	<i>Veränderung</i>
1. Immaterielles Vermögen	178.092,00 €	169.780,00 €	-8.312,00 €
2. Sachvermögen	4.231.547,35 €	4.745.960,88 €	514.413,53 €
3. Finanzvermögen	43.569,37 €	198.025,69 €	154.456,32 €
4. Liquide Mittel	1.363.006,09 €	910.108,77 €	-452.897,32 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.816.214,81 €	6.023.875,34 €	207.660,53 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2020	31.12.2021	<i>Veränderung</i>
1. Nettoposition	5.706.121,56 €	5.938.509,01 €	232.387,45 €
1.1 Basisreinvertmögen	3.898.041,13 €	3.898.041,13 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	864.688,73 €	1.063.704,43 €	199.015,70 €
1.3 Jahresergebnis	199.015,70 €	277.928,45 €	78.912,75 €
1.4 Sonderposten	744.376,00 €	698.835,00 €	-45.541,00 €
2. Schulden	95.504,60 €	70.145,17 €	-25.359,43 €
3. Rückstellungen	14.588,65 €	15.221,16 €	632,51 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.816.214,81 €	6.023.875,34 €	207.660,53 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden grundsätzlich zutreffend nachgewiesen. Bei der Bilanzposition 2.5.3 Sonstige Durchlaufende Gelder wird ein negativer Betrag in Höhe von 843,96 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Buchungsvorgang im Zusammenhang mit dem Waldkindergarten. Dem Vernehmen nach wurde der Vorgang in 2022 bereinigt, sodass der Ausweise dann wieder richtig erfolgt. Grundsätzlich ist der Nachweis der Schulden um diesen Betrag zu gering ausgefallen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden (ohne Abzug des negativen Betrages in Höhe von 843,96 €) stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	<i>Vorjahr</i>	31.12.2021
2.1 Geldschulden	33.672,25 €	17.112,72 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	133.739,02 €	53.876,41 €
2. Schulden insgesamt	167.411,27 €	70.989,13 €

Kredite für Investitionen sowie Liquiditätskredite mussten im Rechnungsjahr nicht aufgenommen werden.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht und Forderungsübersicht beigelegt. In der Schuldenübersicht wurde der Schuldenbestand um 843,96 € zu niedrig ausgewiesen (siehe Ziffer 3.4).

Die nach den §§ 56-57 KomHKVO geforderten Mindestangaben sind in diesen Unterlagen enthalten.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gem. § 20 KomHKVO und § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit gem. § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Im Haushaltsjahr 2021 standen per Haushaltsausgabereist (HAR) übertragene Haushaltsermächtigungen nicht zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2022 wurden keine HAR gebildet.

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Haushaltsüberschreitungen

Der Jahresabschluss 2022 weist mehrere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) von jeweils unter 5.000 € aus. Als Beispiel sei hier die Haushaltsüberschreitung bei den Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen in Höhe von 4.201,17 € genannt.

Die jeweils vor Leistungserbringung einzuholenden Zustimmungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsträger sind nicht herbeigeführt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Haushaltsrecht grundsätzlich keinen Raum für eine nachträgliche Genehmigung bietet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Rates nach Maßgabe der §§ 58, 89 und 117 NKomVG und sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Nach § 117 Abs. 3 NKomVG muss die Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung bereits dann eingeholt worden sein, bevor z. B. ein Auftrag erteilt oder eine Maßnahme ergriffen wird, der oder die später zu einer Mittelüberschreitung führt.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen / Auszahlungen, die unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind sowie Aufwendungen für Abschreibungen und bestimmte Rückstellungen (§ 117 Abs. 5 NKomVG). Der Rat ist spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu unterrichten.

Obwohl das Haushaltsrecht eine nachträgliche Genehmigung grundsätzlich ausschließt, stimmt der Rat mit der Entlastung des Bürgermeisters nach § 129 NKomVG abschließend auch den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, für die eine Zustimmung nach § 117 Abs. 1 NKomVG bisher nicht erteilt wurde.

Dem Rat sollte daher als Grundlage für den anstehenden Entlastungsbeschluss eine detaillierte Aufstellung über die in dem geprüften Rechnungsjahr tatsächlich entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Plan-Ist-Vergleich) vorgelegt werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von rd. 278 T € ab. Zum Stichtag des Jahresabschlusses weist die Gemeinde einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 180 T € und einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von rd. 911 T € aus. Die Gemeinde hat die Investitionskredite im Prüffahr um die ordentliche Tilgung auf rd. 17 T € reduziert und hat keine weiteren Geldschulden. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren abgedeckt werden müssen, hat sich der Bestand der Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre auf rd. 1.064 T € erhöht.

Vor diesem Hintergrund können die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Rullstorf auf das Prüffahr bezogen als **geordnet** bezeichnet werden.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 28.08.2023

gez. Müller

